

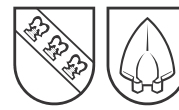
Stadt Illnau-Effretikon

S T A D T R A T

TOTALREVIDIERTE GEMEINDEORDNUNG MIT KOMMENTAREN

VORLAGE ZU HANDEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

Stand: 14. Mai 2020



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Illnau-Effretikon. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart und Organisation

¹ Die Stadt Illnau-Effretikon ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.

² Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.

Art. 3 Nachhaltigkeit

Die Stadt Illnau-Effretikon sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und ist einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.

Art. 4 Finanzen

¹ Die städtischen Finanzen sind in einem mittelfristigen Gleichgewicht zu halten. Hierfür sind für eine gesunde Finanz- und tragfähige Investitionspolitik folgende Vorgaberegeln kumulativ einzuhalten:

1. Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig ausgeglichen (Durchschnitt 10 Jahre: 5 Rechnungsjahre, 2 Budgets, 3 Planjahre) oder durch genügend Eigenkapital (Bestand per 31.12. im aktuellen Budgetjahr) gedeckt.
2. Die langfristigen Schulden dürfen aktuell sowie im Budgetjahr maximal das Doppelte der ordentlichen Steuern Rechnungsjahr betragen.

² Die Abweichung von einer der Vorgaben bedarf der Zustimmung von der Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Gemeinderats bei der Schlussabstimmung über das Budget. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt das Budget als zurückgewiesen.

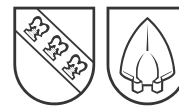
Art. 5 Bezeichnung des Gemeindevorstands

In der Stadt Illnau-Effretikon wird der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.

Analog bisherigem § 1 Absatz 3 der Gemeindeordnung

Gemäss bisheriger Regelung § 26a der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung kann für den Gemeindevorstand eine andere Bezeichnung festlegen. Der Gemeindevorstand soll als Stadtrat (wie bisher) bezeichnet werden.



TOTALREVIDIERTE GEMEINDEORDNUNG

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. ORGANSTELLUNG

Art. 6 Funktion

¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.

² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.

2. POLITISCHE RECHTE

Art. 7 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die/der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

³ Die Unvereinbarkeit von Ämtern richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. Zudem ist die Anstellung in der Stadtverwaltung Illnau-Effretikon in der Lohnklasse 14 und höher sowie die Funktion der Schulleitung mit der Mitgliedschaft im Grossen Gemeinderat unvereinbar.

⁴ Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.

3. URNENWAHLEN UND -ABSTIMMUNGEN

Art. 8 Verfahren

¹ Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

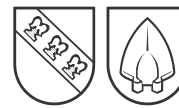
² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.

ERLÄUTERUNGEN

Für den Stadtrat und den Grossen Gemeinderat sind der politische Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung. Für die Wahl in andere Organe kann die Gemeindeordnung den politischen Wohnsitz in der Gemeinde oder im Kanton vorschreiben. Für die Behörden wird an der Wohnsitzpflicht in der Gemeinde festgehalten.

Die Unvereinbarkeit gemäss Absatz 3 entspricht der bisherigen Bestimmung von § 16 der Gemeindeordnung.



TOTALREVIDIERTE GEMEINDEORDNUNG

Art. 9 Urnenwahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. die Mitglieder des Grossen Gemeinderats,
2. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats,
3. die Mitglieder der Schulpflege,
4. die Mitglieder der Sozialbehörde,
5. drei Mitglieder der Baubehörde,
6. die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter.

Art. 10 Erneuerungswahlen

¹ Für die Erneuerungswahl der Mitglieder des Grossen Gemeinderats gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über das Verhältniswahlverfahren.

² Die Erneuerungswahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Mitglieder des Stadtrats werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

³ Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Artikel 9 Ziffer 3 bis 6 Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 11 Ersatzwahlen

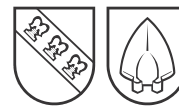
Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Artikel 9 Ziffer 2 bis 6 Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

ERLÄUTERUNGEN

Der/die Schulpräsident/in soll weiterhin als Stadtrat gewählt und vom Stadtrat im Rahmen seiner Konstituierung bestimmt werden.

Die Erneuerungswahlen für die Präsidentin bzw. den Präsidenten sowie die Mitglieder des Stadtrates erfolgt in jedem Fall weiterhin an der Urne. Für die übrigen Gemeindeorgane ist die stille Wahl möglich, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Dies betrifft neu auch die Wahl der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters.

Bei Ersatzwahlen wird neu auch die stille Wahl in den Stadtrat ermöglicht (bislang hat die Gemeindeordnung dafür die Urnenwahl vorgeschrieben).



TOTALREVIDIERTE GEMEINDEORDNUNG

4. INITIATIVE UND REFERENDUM

Art. 12 Urheber einer Initiative

¹ 400 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:

1. eine einzelne stimmberechtigte Person,
 2. mehrere stimmberechtigte Personen.
-

Art. 13 Obligatorisches Referendum

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

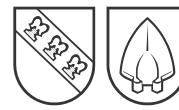
1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,
 2. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,
 3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
 4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
 5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,
 6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung,
 7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck.
-

ERLÄUTERUNGEN

Bislang konnten 500 Stimmberechtigte eine Volksinitiative einreichen. Dieser Wert war im Vergleich zu anderen Gemeinden und gemäss den Vorgaben des Gesetzes über die Politischen Rechte § 146 Absatz 4 eher hoch (max. 5 % der Stimmberechtigten). Eine geringfügige Reduktion scheint darum angezeigt.

Neue Vorgaben gemäss Gemeindegesetz (insbesondere Ausgliederungen, Verträge über Zusammenarbeiten) sind zu übernehmen.

An den bisherigen Finanzkompetenzen auf allen Ebenen (Urne, Grosser Gemeinderat, Behörden) wird festgehalten. Auf eine Anpassung an die Teuerung (LIK seit 1997 + ca. 10 %) wird verzichtet.



TOTALREVIDIERTE GEMEINDEORDNUNG

Art. 14 Fakultatives Referendum

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Grossen Gemeinderats. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

² Eine Urnenabstimmung können verlangen:

1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),
 2. ein Drittel der Mitglieder des Grossen Gemeinderats innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).
-

III. DER GROSSE GEMEINDERAT

Art. 15 Funktion und Zusammensetzung

¹ Der Grosse Gemeinderat ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.

² Der Grosse Gemeinderat setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen. Er regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.

Art. 16 Wahlbefugnisse

Der Grosse Gemeinderat wählt die Mitglieder seiner Organe.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Absatz 2: Für Volksreferendum ist in Illnau-Effretikon die Unterschriftenzahl von 300 das Maximum (bisher 500). Massgebend ist § 157 des Gesetzes über die Politischen Rechte. Die Referendumsfrist von 60 Tagen ist ebenfalls gesetzlich vorgegeben.

Die bisherige Bestimmung, wonach die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Grossen Gemeinderats in der gleichen Sitzung ein fakultatives Referendum beschliessen kann, ist nicht mehr zulässig.

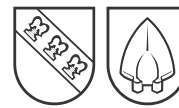
Die bisherigen Regelungen über den Ausschluss des fakultativen Referendums (z.B. für die Wahlen oder die Genehmigung des Budgets) werden in der neuen Gemeindeordnung nicht mehr aufgeführt. Massgebend dazu ist das übergeordnete Recht.

Die Gemeindeordnung kann für das Gemeindeparlament eine andere Bezeichnung festlegen. Das Gemeindeparlament soll als Grosser Gemeinderat (wie bisher) bezeichnet werden.

Die grundsätzlichen Bestimmungen zum Grossen Gemeinderat hat der Gesetzgeber bereits im kantonalen Gemeindegesetz, §§ 27 ff, geregelt.

Die einzelnen parlamentarischen Vorstösse werden in der Gemeindeordnung nicht mehr aufgeführt. Sie sind im Gemeindegesetz §§ 33 ff ebenfalls grundsätzlich geregelt und sind im Organisationserlass zu konkretisieren oder zu ergänzen.

Die einzelnen Organe sind im Organisationserlass des Grossen Gemeinderats zu bestimmen. Die übrigen Organe der Gemeinde, welche nicht durch die Stimmberechtigten zu wählen sind, werden durch den Stadtrat gewählt (siehe Art. 27).



TOTALREVIDIERTE GEMEINDEORDNUNG

Art. 17 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals,
 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
 3. die Organisation des Grossen Gemeinderats,
 4. die Haushaltsführung,
 5. das Polizeirecht,
 6. die Ver- und Entsorgungsanlagen,
 7. die kommunalen Beihilfen zu den Ergänzungsleistungen der AHV/IV,
 8. das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen,
 9. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen.
-

Art. 18 Planungsbefugnisse

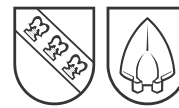
Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
 2. der Bau- und Zonenordnung,
 3. des Erschliessungsplans,
 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit dafür nicht die Zustimmung des Stadtrates genügt.
-

ERLÄUTERUNGEN

Entsprechend dem bisherigen § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung.

Analog dem bisherigen § 24 Absatz 2 Gemeindeordnung



TOTALREVIDIERTE GEMEINDEORDNUNG

Art. 19 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

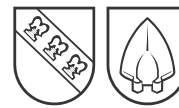
Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,
3. die Behandlung von Initiativen,
4. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,
5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
6. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
7. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
8. den Rahmenvertrag für das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen,
9. Verträge über Gebietsänderungen von weniger als 5 % des bebauten Gemeindegebiets oder weniger als 5 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend,
10. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
11. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts,
12. die Genehmigung des vom Stadtrat erlassenen Organisationserlasses.

ERLÄUTERUNGEN

Die bisherigen Bestimmungen werden soweit notwendig übernommen.

Gemäss Gesetz über die politischen Rechte § 14 ist die Mitgliederzahl des Wahlbüros entweder in der Gemeindeordnung festzulegen oder durch den Grossen Gemeinderat zu beschliessen. Um eine grössere Flexibilität zu gewährleisten, wird der Grosse Gemeinderat ermächtigt, die Mitgliederzahl des Wahlbüros festzulegen.



TOTALREVIDIERTE GEMEINDEORDNUNG

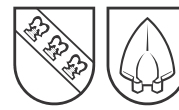
Art. 20 Finanzbefugnisse

Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für:

1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
 2. die jährliche Festsetzung des Budgets,
 3. die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
 4. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche,
 5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,
 6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000,
 7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500'000,
 8. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000,
 9. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000,
 10. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000,
 11. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
 12. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Grossen Gemeinderat beschlossen worden sind,
 13. die Genehmigung der Jahresrechnungen.
-

ERLÄUTERUNGEN

Analog dem bisherigen § 26 Gemeindeordnung



IV. DIE BEHÖRDEN

1. ALLGEMEINES

Art. 21 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 22 Grundsätze der Verwaltungsorganisation

¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe.

² Der Stadtrat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit.

Art. 23 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

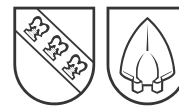
Art. 25 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Neu zwingende Vorgabe des Gemeindegesetzes.

Analog dem bisherigen § 13bis Gemeindeordnung



TOTALREVIDIERTE GEMEINDEORDNUNG

2. DER STADTRAT

Art. 26 Zusammensetzung

¹ Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

² Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 27 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

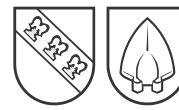
Der Stadtrat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen inklusive der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulpflege, sowie ein weiteres Mitglied der Baubehörde,
 - b) die Vertretungen des Stadtrates in anderen Organen,
 2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Mitglieder des Wahlbüros,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.
 3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber,
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.
-

ERLÄUTERUNGEN

Die einzelnen Ressorts sind in der Gemeindeordnung nicht mehr aufzuführen.

Entsprechend den bisherigen Bestimmungen von § 31 der Gemeindeordnung. Nicht mehr in der Gemeindeordnung erwähnt ist die Kompetenz des Stadtrats zur Wahl der/des Betreibungsbeamtin/en. Diese ergibt sich aus dem Vertrag über die Bildung des Betreuungskreises Illnau-Effretikon. Im gleichen Zusammenhang wird auch auf die Regelung einer Wohnsitzpflicht für diese Funktion verzichtet.



TOTALREVIDIERTE GEMEINDEORDNUNG

Art. 28 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Behörden- und Verwaltungsorganisation (Organisationserlass),
2. die Geschäftsordnung des Stadtrates,
3. die Aufgabenübertragung an Gemeindemitarbeitende, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. Tarifordnung für Gemeindegebühren,
5. den Erlass eines Reglements für den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.

Art. 29 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

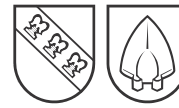
1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
 4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Grossen Gemeinderats,
 5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn der Grosse Gemeinderat diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,
 6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
 7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
 8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
-

ERLÄUTERUNGEN

Gemäss den bisherigen Regelungen von § 32 der Gemeindeordnung. Ziffer 5 regelt neu die Zuständigkeit für den Erlass eines Reglements für den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

In Absatz 1 Ziffer 11 wird bestimmt, dass der Stadtrat für die Festlegung und Aufhebung von Bau- und Niveaulinien zuständig ist. Bislang gab es dafür keine Regelung in der Gemeindeordnung und es wurde daher die Zuständigkeit beim Grossen Gemeinderat vermutet. Aufgrund der eher geringen strategischen Bedeutung dieser Geschäfte scheint eine Delegation an die Exekutive angezeigt.

Im Übrigen wird an den bisherigen Zuständigkeiten festgehalten. Zudem wird präzisiert, dass es sich bei der bisherigen Regelung zur Festsetzung des Stellenplanes um die Kompetenz zur Stellenschaffung handelt.



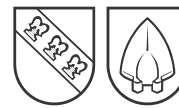
TOTALREVIDIERTE GEMEINDEORDNUNG

9. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
10. die Aufsicht über das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen,
11. die Festlegung und Aufhebung von Bau- und Niveaulinien.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
 2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
 3. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
 4. die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
 5. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
 6. die übrige Aufsicht in der Stadtverwaltung.
-

ERLÄUTERUNGEN



Art. 30 Finanzbefugnisse

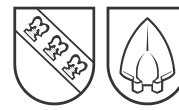
¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
2. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 120'000 im Jahr,
5. die Gewährung von Darlehen an das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen bis Fr. 1'000'000,
6. die Aufnahme von Darlehen und Eingehen langfristiger Verbindlichkeiten gegenüber Dritten,
7. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000,
8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 500'000,
9. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000,
10. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000,
11. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000,
12. die Beschlussfassung über weitere Anlagegeschäfte, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist.

Analog der bisherigen Kompetenzen.



TOTALREVIDIERTE GEMEINDEORDNUNG

Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindemitarbeitende

Der Stadtrat kann Gemeindemitarbeitenden bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

3. DIE EIGENSTÄNDIGEN KOMMISSIONEN

3.1 DIE SCHULPFLEGE

Art. 32 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus neun Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 33 Aufgaben

Die Schulpflege führt die öffentliche Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Dies sind insbesondere das Berufsvorbereitungsjahr, die städtische Musikschule, die Tagesbetreuungsangebote und die Erwachsenenbildung.

Art. 34 Anträge an den Grossen Gemeinderat

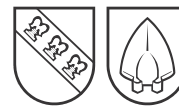
Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an den Grossen Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Grossen Gemeinderat unterbreitet.

ERLÄUTERUNGEN

Kompetenz gemäss § 45 des Gemeindegesetzes.

Die Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulpflege bleiben unverändert.

Die eigenständigen Kommissionen behalten wie bisher das direkte Antragsrecht an den Grossen Gemeinderat. Der Stadtrat besitzt nur das Recht, dem Grossen Gemeinderat eine Abstimmungsempfehlung zu unterbreiten.



Art. 35 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär,
 2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
 3. die Lehrpersonen,
 4. das weitere Personal im Schulbereich.
-

Art. 36 Rechtsetzungsbefugnisse

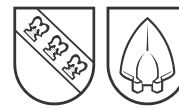
Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Mitarbeitenden,
 4. betreffend die Ordnung an den Schulen.
-

Art. 37 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
 2. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
 3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
 4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
 5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
-



TOTALREVIDIERTE GEMEINDEORDNUNG

6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
 7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
 8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
 9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.
-

Art. 38 Finanzbefugnisse

Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck,
 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr.
-

Art. 39 Unterstellte Kommissionen

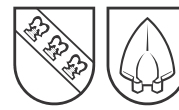
¹ Der Schulpflege unterstehen folgende Kommissionen:

1. Kommission Pädagogik,
2. Kommission Mitarbeitende,
3. Kommission Musikschule.

² Ein Behördenersass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

ERLÄUTERUNGEN

Die unterstellten Kommissionen müssen in der Gemeindeordnung explizit aufgeführt werden.



TOTALREVIDIERTE GEMEINDEORDNUNG

Art. 40 Aufgabenübertragung an Gemeindemitarbeitende

¹ Die Schulpflege kann Gemeindemitarbeitenden bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

² Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 41 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen vier Lehrpersonen, die Präsidentin bzw. der Präsident der Gesamtkonferenz und eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.

Art. 42 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht.

³ Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 43 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

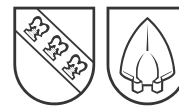
² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

ERLÄUTERUNGEN

Gemäss § 45 Absatz 3 des Gemeindegesetzes.

Die Schulkonferenz ist als Organ durch das Volksschulgesetz § 45 vorgegeben.



TOTALREVIDIERTE GEMEINDEORDNUNG

3.2 DIE SOZIALBEHÖRDE

Art. 44 Zusammensetzung

¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 45 Aufgaben

¹ Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die wirtschaftliche und persönliche Hilfe und die freiwillige Fürsorge.

² Die Sozialbehörde gibt sich ein Organisationsstatut.

Art. 46 Anträge an den Grossen Gemeinderat

Die Sozialbehörde reicht ihre Geschäfte an den Grossen Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Grossen Gemeinderat unterbreitet.

Art. 47 Finanzbefugnisse

Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

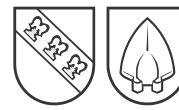
1. der Ausgabenvollzug,
 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck,
 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000 im Jahr.
-

ERLÄUTERUNGEN

Die Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Sozialbehörde bleiben unverändert.

Die eigenständigen Kommissionen behalten wie bisher das direkte Antragsrecht an den Grossen Gemeinderat. Der Stadtrat besitzt nur das Recht, dem Grossen Gemeinderat eine Abstimmungsempfehlung zu unterbreiten.

Ziffer 3 (neu) entspricht der bisherigen Praxis, war aber in der geltenden Gemeindeordnung nicht explizit erwähnt.



TOTALREVIDIERTE GEMEINDEORDNUNG

Art. 48 Aufgabenübertragung an Gemeindemitarbeitende

¹ Die Sozialbehörde kann Gemeindemitarbeitenden bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

² Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Sozialhilferechts.

3.3 DIE BAUBEHÖRDE

Art. 49 Zusammensetzung

¹ Die Baubehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsidenten, einem zweiten Mitglied des Stadtrates und drei weiteren Mitgliedern.

² Die Baubehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 50 Aufgaben

¹ Die Baubehörde amtiert als örtliche Baubehörde im Sinne des Planungs- und Baugesetzes und handhabt die Bau- und Zonenordnung.

² Die Baubehörde gibt sich ein Organisationsstatut.

Art. 51 Anträge an den Grossen Gemeinderat

Die Baubehörde reicht ihre Geschäfte an den Grossen Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Grossen Gemeinderat unterbreitet.

Art. 52 Finanzbefugnisse

Der Baubehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

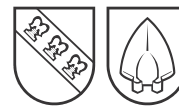
1. der Ausgabenvollzug,
 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben.
-

ERLÄUTERUNGEN

Gemäss § 45 Absatz 3 des Gemeindegesetzes.

Die Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Baubehörde bleiben unverändert.

Die eigenständigen Kommissionen behalten wie bisher das direkte Antragsrecht an den Grossen Gemeinderat. Der Stadtrat besitzt nur das Recht, dem Grossen Gemeinderat eine Abstimmungsempfehlung zu unterbreiten.



TOTALREVIDIERTE GEMEINDEORDNUNG

Art. 53 Aufgabenübertragung an Gemeindemitarbeitende

¹ Die Baubehörde kann Gemeindemitarbeitenden bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

² Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Planungs- und Baugesetzes.

V. WEITERE STELLEN

1. FINANZTECHNISCHE PRÜFSTELLE

Art. 54 Einsetzung

Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.

Art. 55 Aufgaben

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

2. WAHLBÜRO

Art. 56 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Grossen Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

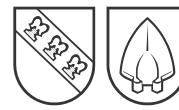
Art. 57 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

ERLÄUTERUNGEN

Gemäss § 45 Absatz 3 des Gemeindegesetzes.

Für die Einsetzung der Prüfstelle kann die Gemeindeordnung gemäss § 149 des Gemeindegesetzes die alleinige Zuständigkeit der Rechnungsprüfungskommission oder des Grossen Gemeinderats vorsehen. Die gemeinsame Bestimmung durch Rechnungsprüfungskommission und Stadtrat hat sich bislang bewährt.



TOTALREVIDIERTE GEMEINDEORDNUNG

3. BETREIBUNGSBEAMTIN BZW. BETREIBUNGSBEAMTER

Art. 58 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Erlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindemitarbeitenden.

³ Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.

4. FRIEDENSRICHTERIN BZW. FRIEDENSRICHTER

Art. 59 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Der Gemeinderlass über die Entschädigung von Behördenmitgliedern regelt die Entlöhnung.

³ Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.

VI. AUSGLIEDERUNGEN

1. ALTERS- UND PFLEGEZENTRUM BRUGGWIESEN

Art. 60 Rechtsform

Die Stadt führt das «Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen» in Form einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 61 Aufgaben

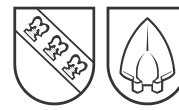
Das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen sorgt für eine bedürfnisgerechte Betagtenbetreuung. Dazu bietet es Pensions- und Pflegeplätze sowie weitere Dienstleistungen in den Bereichen Altersbetreuung und Altershilfe an. Diese Aufgaben erfüllt es im Rahmen von Rahmenverträgen und Leistungsvereinbarungen.

ERLÄUTERUNGEN

Gemäss bisherigem § 50 der Gemeindeordnung.

Gemäss bisherigem § 50bis der Gemeindeordnung.

Regelungen gemäss den bisherigen Bestimmungen von § 49bis der Gemeindeordnung.



TOTALREVIDIERTE GEMEINDEORDNUNG

Art. 62 Finanzierung

Die erbrachten Leistungen werden nach dem Verursacherprinzip, mit Beiträgen Dritter und mittels Steuern finanziert. Der Stadtrat kann der Anstalt Darlehen im Betrage bis Fr. 1'000'000 gewähren.

Art. 63 Organisation

¹ Der Grosse Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation und übt die Oberaufsicht aus.

² Die obersten Organe des Alters- und Pflegezentrums Bruggwiesen sind der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.

Art. 64 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat ist für die strategische Führung zuständig. Er erlässt die erforderlichen Verordnungen, Reglemente und Verfügungen und ist interne Einspracheinstanz. Im Rahmen der Abmachungen des Rahmenvertrags legt der Verwaltungsrat die Tarife fest, die durch den Stadtrat zu genehmigen sind.

² Der Verwaltungsrat wird vom Stadtrat gewählt.

Art. 65 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung des Alters- und Pflegezentrums Bruggwiesen zuständig.

² Die Geschäftsleitung wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

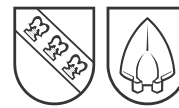
Art. 66 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird vom Stadtrat bestimmt.

Art. 67 Arbeitsverhältnisse

Die Arbeitsverhältnisse des Personals des Alters- und Pflegezentrums Bruggwiesen sind öffentlich-rechtlich und richten sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung für das Personal der Stadt Illnau-Effretikon. Das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen kann hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergänzende Bestimmungen erlassen.

ERLÄUTERUNGEN



TOTALREVIDIERTE GEMEINDEORDNUNG

ERLÄUTERUNGEN

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 68 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 28. September 1997 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 69 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.

VIII. GENEHMIGUNG

Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt Illnau-Effretikon wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Namens der Stadt Illnau-Effretikon

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.